

**Gemeinde Neidenstein
Landkreis Rhein-Neckar**

**Satzung
zur 7. Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)**

Aufgrund von § 46 Absätze 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Absätze 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neidenstein am 26. November 2024 folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 24. November 2015 in der Fassung vom 22. November 2022 beschlossen:

§ 1

§ 33 erhält folgende Fassung:

**§ 33
Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

	Teilbeiträge je m ² Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	4,81 Euro
2. für den mechanischen Teil des Klärwerks	----- Euro
3. für den biologischen Teil des Klärwerks	----- Euro

§ 2

§ 41 erhält folgende Fassung:

**§ 41
Absetzungen**

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Absatzes 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Bei landwirtschaftlichen Betrieben muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nr. 3, ausgeschlossen sind.

(3) Die Gemeinde überträgt die Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet und durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) nach Absatz 2 nachgewiesen werden, dem Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Unterer Schwarzbach (WZV). Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers beim WZV von diesem eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum des WZV und werden von ihm abgelesen und abgerechnet. Die §§ 15, 21, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung des WZV finden entsprechend Anwendung.

(4) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.

(5) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen | 15 m ³ /Jahr, |
| 2. je Vieheinheit bei Geflügel | 5 m ³ /Jahr. |

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 4 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 3

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|--|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser | 4,44 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² versiegelte Fläche | 0,51 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Absatz 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | 4,44 € |

§ 4

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Neidenstein geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Neidenstein, den 26. November 2024

gez. Frank Gobernatz
Bürgermeister